

Streichung aus der Ärzteliste: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerde eines Arztes als unbegründet ab

Ein oberösterreichischer Arzt wurde aufgrund mehrerer vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen nach § 207a StGB (Pornographische Darstellung Minderjähriger) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. In der Folge wurde der Arzt durch Erkenntnis der Disziplinarbehörde der Österreichischen Ärztekammer von der Ärzteliste gestrichen, weil dadurch das Standesansehen der in Österreich tätigen Ärzteschaft beeinträchtigt worden sei. Zudem wurden Verfahrenskosten in der Höhe von 1.000 Euro festgesetzt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Arzt Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht hinsichtlich der Strafzumessung (Art und Höhe der Strafe) sowie der Kostenentscheidung und beantragte unter anderem die Aussprache eines schriftlichen Verweises, in eventu die bedingte Streichung aus der Ärzteliste unter Festsetzung einer Bewährungsfrist. Hauptsächlich wurde vorgebracht, dass Milderungsgründe nicht berücksichtigt wurden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der durchgeführten Verhandlung zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war. Die Beschwerde im Hinblick auf die Kostenhöheanfechtung wurde bereits in der Verhandlung vom Rechtsvertreter zurückgenommen.

Maßgeblich bei der Beurteilung der Frage, ob eine Disziplinarstrafe bedingt verhängt werden kann, ist die Gesamtwürdigung aller Umstände, aus denen sich Schlüsse auf das künftige Verhalten des Disziplinarbeschuldigten und die abschreckende Auswirkung für das Verhalten anderer Ärzte ziehen lassen. Gerade hinsichtlich der Berufsausübung durch Ärzte, denen eine besondere Vertrauensstellung in der Bevölkerung zukommen soll, ist es erforderlich, bei ärztlichem Fehlverhalten eine entsprechende disziplinarische Reaktion zu setzen. Da die Vergehen des beschuldigten Arztes als gravierende Schädigung des Standesansehens zu werten waren kam das Landesverwaltungsgericht zum

Schluss, dass es einer unbedingten Streichung aus der Ärzteliste bedarf, auch um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere Ärzte entgegenzuwirken.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl (LVwG-[851310](#)) abgerufen werden.

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.